

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Mag.^a Ulrike Temmer

GZ: A8 024699/2006/0063

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
und Immobilien

FH Standort Graz GmbH –

Jahresabschluss zum 31.12.2022:

Ermächtigung des Vertreters

der Stadt Graz gem. § 87 (4) des Statuts der

Landeshauptstadt Graz; Umlaufbeschluss

Berichtersteller/in:

Gr. D. Ram

Graz, 27.04.2023

Einleitung:

Der von der BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 8010 Graz, Schubertstraße 62, erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2022 soll im Wege des beiliegenden Umlaufbeschlusses mit folgender Tagesordnung genehmigt werden:

- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
- Feststellung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 1.002.419,05 Euro (Vorjahr: 1.013.758,80 Euro) und Übernahme durch die Gesellschafterin Stadt Graz auf Basis der bestehenden Verlustabdeckungszusage und der Ergebnisabführungs- und Finanzierungsvereinbarung. Nach Abzug der Akontozahlung durch die Stadt Graz in Höhe von 1 Mio. Euro ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2022 ein restlicher Ausgleichsanspruch in Höhe von 2.419,05 Euro (Vorjahr: 13.758,80 Euro)
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022

Gemäß § 87 (4) des Statutes der Landhauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967 idF LGBl 118/2021, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, Stadtrat Dr. Günter Riegler, die Ermächtigung zur Unterfertigung des beiliegenden Umlaufbeschlusses durch den Gemeinderat zu erteilen.

Soll- Ist Vergleich 2022:

Laut des von der FH Standort Graz GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2022, stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der Jahres G&V 2022 wie folgt dar:

Budget Gesamtjahr bzw Dez 2022	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2022	Abweichung Budget-IST
--------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------

Umsatzerlöse	143	123	-20
Leistungsentgelte Stadt Graz			0
in Umsätzen ausgew GesZuschüsse			0
aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz			0
Sonstige Erträge		3	3
Bestandsveränderung			0
Aktivierete Eigenleistungen			0
übrige Erträge			0
Material u. bezogene Leistungen			0
Personalaufwand	9	9	0
sonstiger Sach- u. Betriebsaufwand	1.113	1.117	-4
EBDIT	-979	-1.000	-21
Abschreibung			0
EBIT	-979	-1.000	-21
Zinsen	1	0	1
Ertragsteuer	2	2	0
Ergebnis	-982	-1.002	-20

Kommentar zu den wichtigsten Abweichungen G&V 2022:

Der Rückgang bei den Umsatzerlösen iHv 20 TEUR ist darauf zurückzuführen, dass der Betrieb der Mensa und der Kantine an der FH in Eggenberg seit Beginn der Pandemie nicht mehr genutzt werden konnte. Mit der damaligen Mieterin wurde daher eine Auflösungsvereinbarung gegen Bezahlung einer Pauschalabgeltung im Jahr 2021 getroffen. Die Gesellschaft hat daraufhin in enger Abstimmung mit der städtischen Abteilung für Immobilien an einer Lösung für eine Neuvermietung gearbeitet und konnte im Herbst 2022 mit der ISS Food Services GmbH ein neuer Mieter gefunden werden. Dieser hat im Wirtschaftsjahr 2022 mit den erforderlichen Umbauarbeiten begonnen.

Die Inbetriebnahme ist allerdings erst im Februar 2023 erfolgt, sodass die Erlöse (umsatzabhängige Miete) erst im laufenden Wirtschaftsjahr schlagend werden.

Der um 4 TEUR höhere Sachaufwand ist auf einen größeren Beratungsaufwand als budgetiert zurückzuführen.

Der um 1 TEUR geringere Zinsaufwand resultiert aus einem positiven Bankstand zum 31.12.2022 von TEUR 39. Cash Pool Zinssatzänderung seit Juli 2021- Sollstände 3-Monats Euribor plus 40 bps p.a. mind. 0%. Habenzinssatz 0%.

In Summe verlief das Jahr 2022 um 20 TEUR schlechter als veranschlagt.

Jahresabschluss zum 31.12.2022:

Im Folgenden wird der Jahresabschlussbericht auszugsweise wiedergegeben:

I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse:

Errichtung: Notariatsakt vom 29.06.2005 - Erklärung über die Errichtung einer GmbH.

Firmenbuch: Landesgericht für ZRS Graz, FN 264915g

Gegenstand: Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung von baulicher Infrastruktur zum Betrieb einer Fachhochschule am Standort Graz Eggenberg. Zu diesem Zweck mietet oder kauft das Unternehmen die erforderlichen Gebäude und übernimmt die betreffenden Vereinbarungen der Stadt Graz mit der FH JOANNEUM GmbH bzw. führt diese mit der Maßgabe weiter, dass künftig ein Entgelt in Höhe eines Anteils der am Standort anfallenden Studiengebühren sowie sonstige Nebenerlöse durch das Unternehmen vereinnahmt werden. Die Gesellschaft ist weiter zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig bzw. förderlich erscheinen.

Wichtige Vertragsverhältnisse:

- Vereinbarung vom 22.09.2005 (Gemeinderatsbeschlusses vom 14.04.2005), abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, der FH JOANNEUM GmbH und der FH Standort GmbH:

Die FH Standort Graz GmbH hat von der Stadt Graz unter Anwendung des Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 sämtliche Rechte und Pflichten aus bisherigen FH- Vereinbarungen (ausgenommen die bestehende Subvention für Reinigung und Haustechnik) sowie aus der Nutzung der Gebäude übertragen bekommen. Gleichzeitig wurde der FH Standort Graz GmbH im Einvernehmen mit der FH JOANNEUM GmbH das Recht eingeräumt, sämtliche sonstige Erlöse (Gastromiete, Parken, sonstige Veranstaltungserlöse) selbst zu lukrieren. Als nutzungsabhängige Gegenleistung für die Bereitstellung der fachhochschulischen Infrastruktur und Erbringung weiterer Leistungen wie beispielsweise Reinigung, Bewachung, Wärme, Strom, technische Ausstattung, Beleuchtung etc. erhält die FH Standort Graz GmbH überdies ein Entgelt in Höhe eines Drittels der am Standort anfallenden Studiengebühren.

- Vereinbarung vom 21.11.2006 (Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2006), abgeschlossen zwischen der Stadt Graz, der FH JOANNEUM GmbH und der FH Standort GmbH:

In Reaktion auf den Wegfall der gesetzlichen Grundlage für die Einhebung von Studiengebühren an der FH JOANNEUM seit dem Wintersemester 2006/07 war es erforderlich, die Vereinbarung vom 22.09.2005, an die geänderten Umstände anzupassen.

Nach der nun zusätzlich bestehenden Vereinbarung verpflichtet sich die FH JOANNEUM ab Wintersemesterbeginn 2006/2007 an die FH Standort Graz GmbH insbesondere für die Abdeckung der für den Betrieb der fachhochschulischen Infrastruktur entstehenden Betriebskosten für bundesmittelfinanzierte Studienplätze am Standort Graz ein Entgelt in Höhe von 242,24 Euro pro Studierenden(r) und Studienjahr (= ein Drittel der Studiengebühren in Höhe von 363,36 Euro pro Semester) zu bezahlen.

- Beschlussfassung zum Abschluss eines Nachtrags zur Vereinbarung vom 21.11.2006 zwischen der Stadt Graz, der FH Standort Graz GmbH und der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2014) in Reaktion auf die Kündigung der

Studiengebührenersatzbeiträge durch die FH JOANNEUM GmbH zum 31.12.2013. Interimsmäßig pauschale Abgeltung iHv 16 TEUR p.a. durch FH JOANNEUM GmbH.

- Anpassung dieses Nachtrags mit Dringlichkeitsverfügung des Bürgermeisters vom 20.12.2017 (im Zuge der vom Gemeinderat am 19.10.2017 beschlossenen Standorterweiterung für die Fachhochschule Graz Eggenberg). Die pauschale Abgeltung von 16 TEUR wird, beginnend mit 1.4.2018, auf 66 TEUR angehoben. Mit dem Beginn des Studienjahres, in dem eine allfällige Einhebung von Studienbeiträgen tatsächlich an der FH JOANNEUM erfolgt, richtet sich die Beitragszahlung wieder vollends nach § 2 der Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der FH JOANNEUM GmbH, der FH Standort Graz GmbH und der Stadt Graz, vom 22.09.2005.
- Ergebnisabführungs- und Finanzierungsvereinbarung (Gemeinderatsbeschluss vom 09.06.2011), abgeschlossen zwischen der Stadt Graz und der FH Standort Graz GmbH: Zur Sicherstellung der Liquidität der FH Standort Graz GmbH verpflichtet sich die Stadt Graz, für die Dauer des Bestandes der Gesellschaft, den Kapitalbedarf der FH Standort Graz GmbH auf Basis einer vom Gemeinderat genehmigten Mittelfristplanung zu bedecken. Im Jahr 2011 wurde erstmals eine Akontozahlung in Höhe von 2.930.000,00 Euro basierend auf der im Gemeinderat beschlossenen Mittelfristplanung für den Zeitraum 2011-2015 gewährt.
- Verlustabdeckungszusage auf Basis der bestehenden Ergebnisabführungs- und Finanzierungsvereinbarung sowie der Mittelfristplanung (Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2014) für 2015 in Höhe von ca. 500.000,00 Euro und ab 2016 in Höhe von jeweils 1 Mio. Euro. Der Jahresverlust von rd. 1 Mio. Euro wird jeweils unmittelbar nach Feststellung des Jahresabschlusses von der Stadt Graz übernommen und ausbezahlt.
- Zur Minimierung von Zwischenfinanzierungskosten der FH Standort Graz GmbH in der Schnittstelle zur Stadt Graz wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2021 folgende Fälligkeitstermine angepasst:
 - Verschiebung der Fälligkeit des Untermietzinses an die Stadt Graz hinsichtlich der Objekte Eggenberger Allee 9 und 11. Dieser ist nun jährlich bis 31.12. fällig (bisher jährlich bis 31.01.).
 - Einführung einer pauschalen Akontozahlung für die Verlustübernahme in Höhe von 1 Mio. Euro per 31.12. des betreffenden Wirtschaftsjahres (die genaue Abrechnung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses im Folgejahr).

Stammkapital: 35.000 Euro; zur Gänze einbezahlt

Gesellschafter: 100%ige Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Stadt Graz

Geschäftsführung: Seit 17.08.2005 wird die Gesellschaft durch Mag. Susanne Radocha selbständig vertreten.

Steuerliche Verhältnisse: Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Graz- Stadt unter der Steuernummer 251/8931 geführt.

Nicht gebundene Kapitalrücklagen:

Die nicht gebundene Kapitalrücklage wurde im Berichtsjahr in Höhe von 1.002.419,05 Euro (Vorjahr 1.013.758,80 Euro) zur Gänze aufgelöst. Im Berichtsjahr beträgt der Jahresfehlbetrag 1.002.419,05 Euro (Vorjahr 1.013.758,80 Euro) bedingt durch die stark reduzierten Einnahmen seitens der FH JOANNEUM GmbH (diese Position wurde zwar wie oben beschrieben, beginnend mit 1.4.2018 verbessert, wird aber von der Gesellschaft sowie der Stadt Graz weiterhin bekämpft) und die Einnahmefälle bei den Gastromieten infolge der Pandemie.

Bilanzverlust:

Der Bilanzverlust für das Jahr 2022 beläuft sich auf 0,0 Euro (Vorjahr 0,00 Euro).

Eigenkapital:

Der Jahresabschluss der FH Standort Graz GmbH weist zum Bilanzstichtag 31.12.2022 ein Eigenkapital von 35.000 Euro (Vorjahr 35.000 Euro) aus. Bereits im Wirtschaftsjahr 2020 erfolgte in Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling der Stadt Graz ein Umstieg bei der Verbuchung der Verlustübernahmeverpflichtung durch die Stadt Graz. Diese wird nun analog zu anderen „Haus Graz“- Gesellschaften bereits bei Aufstellung des jeweiligen Jahresabschlusses in der G&V als Forderung gegenüber der Stadt Graz verbucht. Ab dem Wirtschaftsjahr 2021 wird die Verlustübernahme gemäß der vom Gemeinderat am 25.02.2021 beschlossenen Vertragslage in Höhe von 1 Mio. Euro per 31.12. des betreffenden Wirtschaftsjahres akontiert. Die Akontozahlung der Stadt Graz betrug im Wirtschaftsjahr 2022 1 Mio. Euro. Der Differenzbetrag in Höhe von 2.419,05 Euro ist in der G&V unter der Position „Sonstige Forderungen“ ausgewiesen. Die Auszahlung des restlichen Jahresverlustes 2022 in Höhe von 2.419,05 Euro erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses in der Generalversammlung der Gesellschaft (Umlaufbeschluss) anlässlich der Akontozahlung für das Wirtschaftsjahr 2023.

Rückstellungen:

Sonstige Rückstellungen:

Laut UGB ist die Bildung von Rückstellungen infolge des für den Jahresabschluss geltenden Vollständigkeitsgebots obligatorisch. Die Bildung der erforderlichen Rückstellungen wurde im ausreichenden Ausmaß getätigt. Im vorliegenden Jahresabschluss wurde eine Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 1.200,00 Euro (Vorjahr 1.200,00 Euro) dotiert.

Verbindlichkeiten:

Die Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus der Verrechnung mit Abgabenbehörden (Umsatzsteuer).

Erläuterungen zu den Posten der G & V-Rechnung:

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der FH Standort Graz GmbH sind Miet- und Pacht aufwendungen iHv 1.100.000,00 Euro (Vorjahr: 1.100.000,00 Euro) enthalten, die an die Stadt Graz bezahlt wurden.

Sonstige Angaben:

Die Gesellschaft beschäftigt eine Angestellte.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt folgender Person:

Mag. Susanne Radocha, geb. 19.12.1966,
vertritt seit 17.08.2005 selbständig.

Die Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat.

Aktuelle wirtschaftliche Situation:

Wie bereits mehrfach berichtet, hat die FH JOANNEUM GmbH die Vereinbarung vom 21.11.2006 über die Leistung von Studiengebührenersatzbeiträgen mit Wirkung zum 31.12.2013 einseitig gekündigt.

Seitens des Landes Steiermark als Eigentümer der FH JOANNEUM GmbH wurde dieser Schritt damit begründet, dass die Reformpartnerschaft einen rigorosen Sparkurs für das Doppelbudget 2013/2014 eingelegt hat und davon auch der Fachhochschulsektor betroffen ist. Der Bürgermeister der Stadt Graz wurde ersucht, diesen Sparkurs des Landes Steiermark mitzutragen.

Für das Wintersemester 2013/14 wurden die Mittel somit letztmalig vereinbarungskonform ausbezahlt. Seit dem Sommersemester 2014 wurden die Mittel aber eingestellt, was für die FH Standort Graz GmbH erhebliche Umsatzrückgänge (rund 400 TEUR p.a.) bedeutet.

In Aussicht gestellt wurde seitens des Landes Steiermark, bei Wiedereinführung von Studiengebühren die Fachhochschulstandortgemeinden entsprechend zu berücksichtigen.

In Reaktion auf die Kündigung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2014 der Abschluss eines Nachtrags zur Vereinbarung vom 21.11.2006 zwischen der Stadt Graz, der FH Standort Graz GmbH und der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH nach mehreren Verhandlungsrunden sowohl auf politischer als auch auf Beamtenebene genehmigt.

Dieser Nachtrag sah bis 2017 die Leistung eines jährlichen Entgelts in Höhe von netto 16 TEUR vor.

Weiters wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2015 insofern ein vorläufiger Kompromissweg eingeschlagen, als bis zum Studienjahr 2018/19 die Möglichkeit für 300-350 zusätzliche Studienplätze durch die Stadt Graz im Wege des Erwerbs von Wohnungseigentum an 3.390 m² Räumlichkeiten auf der Liegenschaft KG 63107, EZ 566 und 651 der BEWO-Tochter Campus Eggenberg Immobilienprojekt GmbH in der Eckertstraße, die direkt an die von der Fachhochschule genutzten GBG-Liegenschaften Eggenberger Alle 9-15 angrenzt, geschaffen wurde. Das Land Steiermark hat sich zu 50% an den Gesamtkosten von 11,48 Mio. Euro beteiligt.

Im Zuge dessen konnte in Verhandlungen auch die Neufassung des oben erwähnten Nachtrags zwischen FH JOANNEUM GmbH und FH Standort Graz GmbH bezüglich der Bereitstellung dieser Flächen an die FH JOANNEUM GmbH erzielt und das jährliche Entgelt auf netto 66 TEUR angehoben werden. Erstmals fällig wurde dieses Entgelt am 1.4.2018.

Im Wirtschaftsjahr erarbeitete die Gesellschaft für den Betrieb der Mensa und Kantine an der Fachhochschule in Eggenberg in enger Abstimmung mit der Immobilienabteilung der Stadt Graz eine Lösung für eine Neuvermietung. Da der Betrieb abhängig von der Anwesenheit der Studierenden ist, gestaltete sich die Suche pandemiebedingt schwierig und führte zu weiteren Mietausfällen. Im Herbst 2022 konnte allerdings mit der ISS Food Services GmbH ein neuer Mieter gefunden werden. Dieser hat im Wirtschaftsjahr 2022 mit den erforderlichen Umbauarbeiten begonnen. Die Inbetriebnahme ist allerdings erst im Februar 2023 erfolgt, sodass die Erlöse (umsatzabhängige Miete) erst im laufenden Wirtschaftsjahr schlagend werden.

Anlässlich der mit Jänner 2023 vertragskonform indextierten monatlichen Mietvorschreibung für das Cafe in der Alten Poststraße147/Eggenberger Straße 63 in Höhe von netto 2.593,31 Euro erging das Ersuchen des Mieters die Wertsicherung auszusetzen, weil die Stromkosten (aktueller Anbieter Energie Graz) gegenüber 2021 um das Fünffache gestiegen sind und ihn zusätzlich die allgemeinen Teuerungen bei den Lebensmitteln im Einkauf stark belasten. Das Mietverhältnis begann im Oktober 2020, Corona- und Baustellenbedingt zunächst mit einer reduzierten Miete in Höhe von netto 1.644,00 Euro, befristet für den Zeitraum 1.11.2020 – 31.12.2021. Ab 01.01.2022 betrug die monatliche Miete vertragsgemäß netto 2.314,60 Euro und ab September 2022 netto 2.432,64 Euro. Der Mietaufwand ist seit Oktober 2020 um 15,5 % gestiegen.

Fakt ist, dass die Mietkosten nach gängiger WKO Kalkulation im Verhältnis zu den Umsätzen zu hoch wären. Ebenfalls Fakt ist, dass eine wesentliche Umsatzsteigerung an diesem Standort nicht zu erwarten ist und die Kostensteigerungen nur marginal an die Kunden (hauptsächlich Studenten) weitergegeben werden können. Eine Neuvermietung scheint aus heutiger Sicht ebenfalls schwierig.

Aus diesen Überlegungen wurde dahingehend Einigung erzielt, dass die Miete für den Zeitraum 01-06/2023 auf netto 2.000,00 Euro herabgesetzt wird. Die Höhe der Miete ab Juli 2023 wird nach Vorlage des Halbjahresberichtes 2023 neu verhandelt.

Auf Basis des Jahresabschlusses 2022 errechnet sich ein Ausgleichsanspruch der FH Standort Graz GmbH in Höhe von 1.002.419,05 Euro (Jahresverlust), wobei 1 Mio. Euro bereits im Wirtschaftsjahr 2022 akontiert wurde. Die Auszahlung des restlichen Jahresverlustes 2022 in Höhe von 2.419,05 Euro erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses in der Generalversammlung der Gesellschaft (Umlaufbeschluss) anlässlich der Akontozahlung für das Wirtschaftsjahr 2023.

Insgesamt ergibt sich daher für das Wirtschaftsjahr 2023 eine Forderung gegenüber der Stadt Graz in Höhe von 1.002.419,05 Euro (1 Mio. Euro Akontozahlung für das Wirtschaftsjahr 2023 plus Restforderung von 2.419,05 Euro für das Wirtschaftsjahr 2022), die im Voranschlag 2023 berücksichtigt ist.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen & Immobilien den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 118/2021 beschließen:

- 1.) Der Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der FH Standort Graz GmbH, Stadtrat Dr. Günter Riegler, wird ermächtigt, mittels beiliegendem Umlaufbeschluss insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:
 - Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufweg
 - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
 - Feststellung des Jahresverlustes in Höhe von 1.002.419,05 Euro und Ausgleich durch die Gesellschafterin Stadt Graz auf Basis der bestehenden Verlustabdeckungszusage und der Ergebnisabführungs- und Finanzierungsvereinbarung. Nach Abzug der Akontozahlung durch die Stadt Graz in Höhe von 1 Mio. Euro ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2022 ein restlicher Ausgleichsanspruch in Höhe von 2.419,05 Euro.
 - Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022
- 2.) Die Stadt Graz gleicht den Jahresverlust der FH Standort Graz GmbH für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 1.002.419,05 Euro aus. Abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlung in Höhe von 1 Mio Euro beträgt die Restforderung gegenüber der Stadt Graz für das Wirtschaftsjahr 2022 2.419,05 Euro.
- 3.) Die Auszahlung der Restforderung für das Wirtschaftsjahr 2022 erfolgt gemeinsam mit der Auszahlung der Akontozahlung für das Wirtschaftsjahr 2023, in Summe 1.002.419,05 Euro, am Jahresende und ist im Voranschlag 2023 entsprechend sichergestellt.

Beilagen:

- Umlaufbeschluss
- Jahresabschluss zum 31.12.2022

Die Bearbeiterin:
Mag. ^a Ulrike Temmer
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Johannes Müller
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:
 Stadtrat Manfred Eber
 (elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
 unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien
 am

27.4.23

Die Schriftführerin:

Temmer Ulrike

Der/Die Vorsitzende:

Manfred Eber

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am 27.4.23	Der/die Schriftführerin:	
	<i>Ulrike Temmer</i>	

	Signiert von	Temmer Ulrike
	Zertifikat	CN=Temmer Ulrike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-04-12T12:29:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-04-13T16:23:18+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Eber Manfred
Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2023-04-19T10:11:08+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Umlaufbeschluss
der Gesellschafterin
der
FH Standort Graz GmbH

Gesellschafterin	Anteil am Stammkapital	
	absolut	in %
Stadt Graz		
<hr/>		
	EUR 35.000	100,00%
	EUR 35.000	100,00%

Die Geschäftsführung beantragt im Umlaufwege, die Gesellschafterin möge folgenden Anträgen zustimmen:

Die Gesellschafterin erklärt sich hiermit mit der Beschlussfassung im schriftlichen Weg hinsichtlich der im Folgenden genannten Beschlüsse ausdrücklich einverstanden

- **Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022:**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022, der der Gesellschafterin rechtzeitig zugegangen ist, wird genehmigt und gilt damit als festgestellt.

- **Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresverlustes:**

Der Jahresverlust beträgt 1.002.419,05 EUR und wird von der Stadt Graz auf Basis der bestehenden Verlustabdeckungszusage und der Ergebnisabführungs- und Finanzierungsvereinbarung ausgeglichen. Nach Abzug der Akontozahlung durch die Stadt Graz in Höhe von 1 Mio. EUR ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2022 ein restlicher Ausgleichsanspruch in Höhe von 2.419,05 EUR.

- **Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2022**

Der Geschäftsführung wird für das oben angeführte Geschäftsjahr die Entlastung erteilt.

Die tieferstehende Gesellschafterin bestätigt mit Ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) sowie die Zustimmung zu den unter den Punkten 1 bis 3 dargestellten Anträgen der Geschäftsführung:

Gesellschafterin	Zustimmung	Datum	Unterschrift
	ja/nein		

Stadt Graz

.....
Stadtrat Dr. Günter Riegler

JAHRESABSCHLUSS
zum 31. Dezember 2022
der
FH Standort Graz GmbH

8010 Graz
Hauptplatz 1

**BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft**
Schubertstraße 62
8010 Graz
LGZ Graz 256857g
<https://www.bdo.at/de-at/standorte/graz>



31220101

1. Erstellungsbericht	1
2. Bilanz zum 31. Dezember 2022	2
3. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022	3
4. Rechtliche Verhältnisse	4
5. Steuerliche Verhältnisse	5
6. Bilanz zum 31. Dezember 2022	6 - 7
7. Gewinn- und Verlustrechnung für 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022	8 - 9
8. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)	10 - 14
Beilagen:	
Umsatzsteuererklärung	I
Hauptberechnungsblatt	II
Körperschaftsteuererklärung	III
Hauptberechnungsblatt	IV

**Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses der
FH Standort Graz GmbH
zum 31. Dezember 2022**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der FH Standort Graz GmbH zum 31. Dezember 2022 - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführte gesamte Buchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18. April 2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der aktuell gültigen AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Graz, am 10.02.2023

BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft
Schubertstraße 62, 8010 Graz

MMag. Ernst Reisner
Steuerberater

iV Mag. Wolfgang Eibisberger
Steuerberater

Aktiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	Passiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.633,23	3.790,00	übernommenes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	5.842,51	14.872,65	einbezahltes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
	<u>10.475,74</u>	<u>18.662,65</u>	B. Rückstellungen		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	39.313,78	29.773,96	1. sonstige Rückstellungen	1.200,00	1.200,00
	<u>49.789,52</u>	<u>48.436,61</u>	C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.983,16	10.113,90
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	10.983,16	10.113,90
			2. sonstige Verbindlichkeiten	2.606,36	2.122,71
			davon aus Steuern	2.419,96	1.935,81
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	186,40	186,90
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.606,36	2.122,71
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	13.589,52	12.236,61
				<u>13.589,52</u>	<u>12.236,61</u>
Summe Aktiva	<u>49.789,52</u>	<u>48.436,61</u>	Summe Passiva	<u>49.789,52</u>	<u>48.436,61</u>

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	122.663,69	110.077,75
2. sonstige betriebliche Erträge	2.678,40	0,00
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	-7.000,00	-7.000,00
b) soziale Aufwendungen	-1.581,20	-1.588,20
	-8.581,20	-8.588,20
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.117.429,94	-1.112.360,64
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-1.000.669,05	-1.010.871,09
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-1.137,71
7. Zwischensumme aus Z 6 bis 6 (Finanzergebnis)	0,00	-1.137,71
8. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 5 und Z 7)	-1.000.669,05	-1.012.008,80
9. Steuern vom Einkommen	-1.750,00	-1.750,00
10. Ergebnis nach Steuern	-1.002.419,05	-1.013.758,80
11. Jahresfehlbetrag	-1.002.419,05	-1.013.758,80
12. Auflösung von Kapitalrücklagen	1.002.419,05	1.013.758,80
13. Jahresgewinn	0,00	0,00

1. Rechtliche Verhältnisse

1. Die FH Standort Graz GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 29.06.2005 in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte beim Landesgericht für ZRS Graz mit 17.08.2005 unter der Nummer 264915 g. Sie ist eine kleine GmbH im Sinne der Bestimmungen des § 221 UGB.
2. Die Geschäftsanschrift lautet Hauptplatz 1, 8010 Graz.
3. Stichtag für die Jahresabschlusserstellung ist der 31.12.
4. Die Firma lautet:

FH Standort Graz GmbH

5. Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitstellung von baulicher Infrastruktur zum Betrieb einer Fachhochschule am Standort Graz Eggenberg. Zu diesem Zweck mietet oder kauft das Unternehmen die erforderlichen Gebäude und übernimmt die betreffenden Vereinbarungen der Stadt Graz mit der FH Joanneum GmbH bzw. führt diese mit der Maßgabe weiter, dass künftig ein Entgelt in Höhe eines Anteils der am Standort anfallenden Studiengebühren sowie sonstige Nebenerlöse durch das Unternehmen vereinnahmt werden. Die Gesellschaft ist weiters zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig bzw. förderlich erscheinen.
6. Die Beteiligungsverhältnisse zum Bilanzstichtag stellen sich wie folgt dar:

Gesellschafter:	Name	Anteil in EUR	Anteil in %
	Landeshauptstadt Graz	35.000,00	100

Das Stammkapital ist zur Gänze geleistet.

7. Seit 17.08.2005 wird die Gesellschaft durch Frau Mag. Susanne Radocha selbständig vertreten.
8. Die FH Standort Graz GmbH hat mit der Stadt Graz mit 10.06.2011 eine Ergebnisabführungs- und Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen, in welcher unter § 5 wie folgt vereinbart wurde: Die FH Standort Graz GmbH verpflichtet sich, den gesamten Bilanzgewinn auf die Stadt Graz zu übertragen. Umgekehrt verpflichtet sich die Stadt Graz den gesamten Bilanzverlust der FH Standort Graz GmbH zu übernehmen.

Finanzamt: Finanzamt Österreich

Steuernummer: 68 251/8931

UID-Nummer: ATU61893268

Steuerliche Vertretung: BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft
8010 Graz, Schubertstraße 62
WT804116

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Aktiva	<u>31.12.2022</u> EUR	<u>31.12.2021</u> EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Lieferforderungen Inland	4.633,23	3.790,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2300 Sonstige Forderungen	3.227,25	14.567,00
2520 Noch nicht verrechenbare VSt.	375,86	305,65
3520 Verrechnungskonto FA	2.239,40	0,00
	<u>5.842,51</u>	<u>14.872,65</u>
	10.475,74	18.662,65
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
2826 Bank Austria	<u>39.313,78</u>	<u>29.773,96</u>
	<u>49.789,52</u>	<u>48.436,61</u>
Summe Aktiva	<u>49.789,52</u>	<u>48.436,61</u>

Passiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
9000 Stammkapital	35.000,00	35.000,00
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<i>35.000,00</i>	<i>35.000,00</i>
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3060 Rst. für Rechts-und Beratungskosten	1.200,00	1.200,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	8.728,00	8.280,00
3302 Lieferverbindlichkeiten n.n.fakt.	2.255,16	1.833,90
	<u>10.983,16</u>	<u>10.113,90</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	8.728,00	8.280,00
3302 Lieferverbindlichkeiten n.n.fakt.	2.255,16	1.833,90
	<u>10.983,16</u>	<u>10.113,90</u>
2. sonstige Verbindlichkeiten		
3515 FA USt Zahllast	2.419,96	1.935,81
3600 Verr.Konto Gebietskrankenkasse	186,40	186,90
	<u>2.606,36</u>	<u>2.122,71</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
3515 FA USt Zahllast	2.419,96	1.935,81
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3600 Verr.Konto Gebietskrankenkasse	186,40	186,90
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3515 FA USt Zahllast	2.419,96	1.935,81
3600 Verr.Konto Gebietskrankenkasse	186,40	186,90
	<u>2.606,36</u>	<u>2.122,71</u>
	13.589,52	12.236,61
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	8.728,00	8.280,00
3302 Lieferverbindlichkeiten n.n.fakt.	2.255,16	1.833,90
3515 FA USt Zahllast	2.419,96	1.935,81
3600 Verr.Konto Gebietskrankenkasse	186,40	186,90
	<u>13.589,52</u>	<u>12.236,61</u>
Summe Passiva	49.789,52	48.436,61

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse		
4000 Mieterlöse Nebenräumlichkeiten 20%	55.997,02	46.699,08
4002 Mietausfälle	0,00	-3.288,00
4020 Mieterlöse FH Gebäude 20%	66.666,67	66.666,67
	<u>122.663,69</u>	<u>110.077,75</u>
2. sonstige betriebliche Erträge		
4860 Sonstige Erlöse 0 %	2.678,40	0,00
3. Personalaufwand		
a) Gehälter		
6200 Gehälter	-6.000,00	-6.000,00
6230 Sonderzahlungen Angestellte	-1.000,00	-1.000,00
	<u>-7.000,00</u>	<u>-7.000,00</u>
b) soziale Aufwendungen		
6460 Beiträge MV-Kasse Angestellte	-107,10	-107,10
6560 Gesetzl.Sozialaufw. Angest.	-1.474,10	-1.481,10
	<u>-1.581,20</u>	<u>-1.588,20</u>
	<u>-8.581,20</u>	<u>-8.588,20</u>
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Aufwand für Miete		
7400 Miet und Pachtaufwand (var %)	-1.100.000,04	-1.108.280,04
Rechts- und Beratungsaufwand, Aufwand für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung		
7750 Steuerberatung	-4.751,50	-2.586,85
7755 Kosten d. Buchhalt.u.Organis.	-1.280,00	-1.453,75
7756 Rechts- und Beratungsaufwand	-8.680,00	0,00
	<u>-14.711,50</u>	<u>-4.040,60</u>
Gebühren und Beiträge		
7180 Sonstige Gebühren u. Abgaben	-2.718,40	-40,00
	<u>-1.117.429,94</u>	<u>-1.112.360,64</u>
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-1.000.669,05	-1.010.871,09
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8060 Zinsaufwand aus CP	0,00	-1.137,71
7. Zwischensumme aus Z 6 bis 6 (Finanzergebnis)	0,00	-1.137,71
8. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 5 und Z 7)	-1.000.669,05	-1.012.008,80
9. Steuern vom Einkommen		
8510 Körperschaftsteuervorauszahl.	-1.750,00	0,00

	<u>2022</u> EUR	<u>2021</u> EUR
8520 Körperschaftssteuer	0,00	-1.750,00
	-1.750,00	-1.750,00
10. Ergebnis nach Steuern	-1.002.419,05	-1.013.758,80
11. Jahresfehlbetrag	-1.002.419,05	-1.013.758,80
12. Auflösung von Kapitalrücklagen		
8720 Auflösung n.geb.Kapitalrückl.	1.002.419,05	1.013.758,80
13. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-bewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

2021

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

6 8 2 5 1 8 9 3 1

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

FH Standort Graz GmbH

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe **U 1a**.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für ~~2021~~ 2022

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer

Hauptplatz 1
8010 Graz

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

nein
 ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M M J J J J M M J J J J M M J J J J M M J J J J

vom bis und vom bis

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: <input type="text"/>	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2021 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) <input type="text"/>	122.663,69
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) <input type="text"/>	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. <input type="text"/>	-
Summe	122.663,69
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) <input type="text"/>	-
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) <input type="text"/>	-
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 54 (Nullsatz bei der Lieferung von Schutzmasken vom 22.1.2021 bis zum 31.12.2021) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe von 1.1.2021 bis 31.12.2022) <input type="text"/>	-
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) <input type="text"/>	-
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. <input type="text"/>	-
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze) <input type="text"/>	-
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer) <input type="text"/>	-
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug) <input type="text"/>	-
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)	122.663,69

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.



	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:		
20% Normalsteuersatz 12 022	122.663,69	24.532,74
10% ermäßigter Steuersatz 13 029		+
13% ermäßigter Steuersatz 006		+
19% für Jungholz und Mittelberg 15 037		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe 16 052		+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe 17 007		+
5% für Umsätze gemäß § 28 Abs. 52 Z 1 von 1.7.2020 bis 31.12.2021 bzw. bei Zeitungen und anderen periodischen Druckschriften bis 31.12.2020 17 009		+
Weiters zu versteuern:		
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4 18 056		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5 19 057		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) 20 048		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren) 20 044		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013) 20 032		+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:	Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe 21 070		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 54 (Nullsatz für innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken vom 22.1.2021 bis zum 31.12.2021) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe von 1.1.2021 bis 31.12.2022) 22 071	–	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe	0,00	
Davon sind zu versteuern mit:		
20% Normalsteuersatz 23 072		+
10% ermäßigter Steuersatz 073		+
13% ermäßigter Steuersatz 008		+
19% für Jungholz und Mittelberg 088		+
5% für Umsätze gemäß § 28 Abs. 52 Z 1 von 1.7.2020 bis 31.12.2021 bzw. bei Zeitungen und anderen periodischen Druckschriften bis 31.12.2020 010		+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind 24 076		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten 077		
Zwischensumme (Umsatzsteuer)		24.532,74
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer: 25		
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)] 060	–	221.144,10
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern: 26		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung) 084		
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999 085		
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014 086		
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999 078		
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000 068		
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000 079		





Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:	27		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)		061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063	
Berichtigung gemäß § 16	34	067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			-221.144,10
Sonstige Berichtigungen	35	090	
<input type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)		095	-196.611,36
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)			196.478,98
Ergibt <input type="checkbox"/> Restschuld <input checked="" type="checkbox"/> Gutschrift			-132,38

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja

An Kammerumlage wurde für 2021 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
BDO Steuermark GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft
Schubertstraße 62
8010 Graz
+43 (5) 703758000-3637
WT-Code: 804116

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2022

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2022 voraussichtlich festgesetzt mit
bisher war vorgeschrieben

-196.611,36
196.478,98

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)
Steuerfreie Umsätze

122.663,69
0,00

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)

122.663,69

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	122.663,69	24.532,74
Summe Umsatzsteuer		24.532,74

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe

0,00

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
Summe Erwerbsteuer		0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)

24.532,74

Summe Erwerbsteuer (wie oben)

0,00

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)

-221.144,10

Gutschrift

-196.611,36

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Umsatzsteuer

-196.611,36

Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer

196.478,98

Abgabengutschrift

-132,38

An das

 Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien **Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

2021

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Steuernummer

6 8 2 5 1 8 9 3 1

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

FH Standort Graz GmbH

Körperschaftsteuererklärung für ~~2021~~ sowie 2022

Antrag auf Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2020 bzw. 2019

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft 8010, Graz	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung Hauptplatz 1, 8010 Graz	
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen! <input type="text" value="1"/> 8 2 9	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) <input type="text" value="2"/>	Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
T T M M J J J J Bilanzstichtag 3 1 1 2 2 0 2 2	<input type="text" value="3"/> T T M M J J J J T T M M J J J J Liquidationszeitraum von bis
Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.) <input type="text" value="4"/>	
<input type="checkbox"/> Gruppenträger <input type="checkbox"/> Gruppenmitglied <input type="checkbox"/> Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Die Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für (eine) neue internationale Schachtelbeteiligung(en) ausgeübt (§ 10 Abs. 3, bitte <input type="text" value="5"/> Beilage K 10 anschließen). Beachten Sie bitte: Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde. Im Falle einer Option im Veranlagungsjahr oder in einem Vorjahr ist daher jedenfalls die Beilage K 10 anzuschließen.	
<input type="checkbox"/> Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3-Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften <input type="text" value="6"/>	
Eine/mehrere steuerfreie COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, für die das Abzugsverbot des § 20 Abs. 2 bei der Veranlagung 2021 zu berücksichtigen ist/sind ¹⁾	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): <input type="text" value="9341"/>
Eine/mehrere steuerpflichtige COVID-19-Förderung(en) wurde(n) bezogen, die bei der Veranlagung 2021 zu erfassen ist/sind ²⁾	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	falls ja, Höhe der Förderung(en): <input type="text" value="9342"/>
1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB <input type="text" value="7"/>	
Beträge in Euro und Cent	
Grund und Boden EKR 020-022	<input type="text" value="9310"/>
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	<input type="text" value="9320"/>
Finanzanlagen EKR 08-09	<input type="text" value="9330"/>
Vorräte EKR 100-199	<input type="text" value="9340"/>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	<input type="text" value="9350"/> 4.633,23
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304-309	<input type="text" value="9360"/> 1.200,00

¹⁾ Insbesondere in folgenden Fällen steuerfreier COVID-19-Förderungen ist das Abzugsverbot gemäß § 12 Abs. 2 KStG zu berücksichtigen: Fixkostenzuschuss (FKZ) 800.000 (inkl. Vorschuss FKZ 800.000 des Ausfallsbonus), Verlustersatz, Kurzarbeitsbeihilfe. Zur Aufwandskürzung siehe insbesondere Rz 313b EStR 2000.

²⁾ Dazu zählt insbesondere der Ausfallsbonus, soweit er die Monate des Jahres 2021 betrifft (vgl. insbesondere Rz 313g EStR 2000).



Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	9363	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	9370	
2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB 7		
Erträge [Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]		
Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44 Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 62 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.	9040	122.663,69
Anlagenenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	9060	
Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	9070	
Bestandsveränderungen EKR 450-457	9080	
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	9090	1.005.097,45
Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)		1.127.761,14
Aufwendungen [Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]		
Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	9100	
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	9110	
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	9120	8.581,20
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 und/oder 9135 zu erfassen sind.	9130	
Degressive Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1a EStG 1988)	9134	
Beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a EStG 1988)	9135	
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 707 – und Wertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht in Kennzahl 9142 zu erfassen sind	9140	
Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen: Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.	9142	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	9160	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	9170	
Miet- und Pachtaufwand, Leasing EKR 740-743, 744-747	9180	1.100.000,04
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	9190	
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	9200	
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	9220	
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	9258	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	9248	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kultur- einrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	9243	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ³⁾	9244	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime ³⁾	9245	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ³⁾	9246	



³⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.



Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ³⁾	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen ³⁾	9262	
Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	9263	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	9264	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	9265	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	9266	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	19.179,90
Summe der Aufwendungen (muss nicht ausgefüllt werden)		1.127.761,14
Bilanzgewinn/Bilanzverlust (ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht)		0,00
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
<i>Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen (" - ") anzugeben.</i>		
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8 9236	-1.002.419,05
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9 9238	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130	9240	
Korrekturen zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134	9268	
Korrekturen zu beschl. Gebäudeabschreibung gemäß Kennzahl 9135	9269	
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigung zu Forderungen (EKR 709) - Kennzahl 9140	9250	
Bei der Veranlagung 2021 zu erfassende Wertberichtigungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c EStG 1988 („Forderungsalbestand“)	10 9273	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pacht Aufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	11 9317	
Korrekturen betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	11 9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen - Kennzahl 9262	11 9325	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)	9282	
Korrekturen im Zusammenhang mit Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen	9284	
Bei der Veranlagung 2021 zu erfassende Rückstellungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c EStG 1988 („Altbeträge“)	12 9274	
Übrige nicht in Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen	9286	
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufhebungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13 9292	1.750,00
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden	9293	
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste betreffend Kapitalanteile	14 9294	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	15 9257	

³⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7	9295	
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16 9318	
Hinzuzurechnende Aufwendungen gemäß § 14 KStG 1988	17 9333	
Hinzuzurechnende Erträge gemäß § 14 KStG 1988	17 9334	
Siebel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14 9296	
Fünftehntelbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	18 9297	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	19 9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	19 9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	19 9314	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3 (internationale Schachtelbeteiligung)	20 9302	
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4)	21 9303	+
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988	9247	+
Sonstige Zurechnungen	22 9304	
Sonstige Abrechnungen	23 9306	
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen	704	-1.000.669,05
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - <i>bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen</i>	599	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	24 678	
Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988), die <input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) <input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	25 554	
4. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 5 oder des Punktes 6 <i>Muss bei Berücksichtigung von Punkt 5 oder Punkt 6 jedenfalls ausgefüllt werden.</i>	777	-1.000.669,05
5. Zinsschranke (§ 12a) <i>Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist dieser Punkt nur vom Gruppenträger auszufüllen.</i>		
<input type="checkbox"/> Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2) <input type="checkbox"/> <i>Nicht anwendbar bei Vorliegen einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 (§ 12a Abs. 7 Z 5)</i>	26	
<input type="checkbox"/> Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen (Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden)	27	
Dem Zinsaufwand hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988 <input type="checkbox"/> Es wird beantragt, den Betrag der KZ 168 als Zinsvortrag in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. <i>Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen</i>	28 168	+
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, das nicht verbrauchte EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag): <i>Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen</i>	29 170	
6. COVID-19-Rücklage, Verlustrücktrag (<i>nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2020/2021</i>)		
Hinzurechnung der in der Veranlagung 2020 abgezogenen COVID-19-Rücklage	157	+
Verlustrücktrag (§ 26 Z 76 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020) Der Verlustrücktrag wurde beantragt. Der Verlust aus Gewerbebetrieb 2021 ist daher insoweit zu kürzen um den Betrag von (<i>Gesamtwert aus dem Antrag auf Verlustrücktrag</i>)	152	+
7. Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Berücksichtigung von Punkt 5 oder 6) <i>Muss nicht ausgefüllt werden</i>		-1.000.669,05





8. Ausländische Verluste		
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)		
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	<input type="text" value="30"/>	746
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	<input type="text" value="30"/>	944
9. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten/anzurechnende Steuern		
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	<input type="text" value="31"/>	645
Anrechenbare Steuern bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)		
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte	<input type="text" value="318"/>	318
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung	<input type="text" value="319"/>	319
Methodenwechsel (§ 10a Abs. 7, § 10 Abs. 4 und Abs. 5 idF vor dem JStG 2019)		
Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen	<input type="text" value="289"/>	289
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="290"/>	290
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="291"/>	291
Sonstiges		
Sonstige ausländische Einkünfte	<input type="text" value="840"/>	840
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	<input type="text" value="841"/>	841
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)	<input type="text" value="32"/>	
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)	<input type="text" value="615"/>	615
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)	<input type="text" value="32"/>	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	<input type="text" value="933"/>	
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) zu verrechnen in Höhe von	<input type="text" value="616"/>	616
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7 für Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	<input type="text" value="25"/>	292
Einkünfte, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind. Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2020 erfolgt ist.	<input type="text" value="670"/>	670
10. Sonderausgaben		
Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	<input type="text" value="33"/>	619
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze (ohne die in Kennzahl 9855 oder 9875 der Beilage K 1g zu erfassenden nachzuversteuernden Verluste ausländischer Gruppenmitglieder)	<input type="text" value="34"/>	624
11. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)		
Zu leistende Quote in Prozent	<input type="text" value="668"/>	<input type="text" value="35"/> 669
12. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Z 6 lit. c EStG 1988)		
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	<input type="text" value="36"/>	978
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
<input type="checkbox"/> Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	<input type="text" value="559"/>	559
<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	<input type="text" value="991"/>	991

11.148.431,51





13. Sonstiges		
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von		9307
Davon ist ein Betrag von	9308	durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:
a) <input type="checkbox"/> Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) <input type="checkbox"/> Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)	c) <input type="checkbox"/> Andere Gründe
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		813
Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		814
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849
Von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften gemäß § 6b Abs. 6 mit 27,5% zu versteuernde Beträge		658
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6 idF vor dem JStG 2019, § 10a Abs. 9)		37 850
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung		941

Hinweis für Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (§ 4d Abs. 4 EStG 1988): Gemeinsam mit dieser Erklärung sind die Informationen gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 290/2020 zu übermitteln. Diese Übermittlung hat im Wege der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Webservices zu erfolgen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs-
 und Steuerberatungsgesellschaft
 Schubertstraße 62
 8010 Graz
 +43 (5) 703758000-3637
 WT-Code: 804116

 Datum, Unterschrift



Antrag auf Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2020 bzw. 2019

(§ 124b Z 355 EStG 1988 und § 26c Z 76 KStG 1988 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020)

Beachten Sie bitte:

Dieser Antrag kann nur im Fall eines **abweichenden Wirtschaftsjahres 2020/2021** gestellt werden, sofern nicht bereits bei der Veranlagung 2020 beantragt wurde, den Verlust aus der Veranlagung 2020 bei der Veranlagung 2019 bzw. 2018 im Wege des Verlustrücktrages zu berücksichtigen.

1. Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2020

Ich beantrage den rücktragsfähigen Verlust 2021, der (nach Hinzurechnung einer bei der Veranlagung 2020 allenfalls berücksichtigten COVID-19-Rücklage) bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Rahmen der Veranlagung 2021 nicht ausgeglichen wird, bei der **Veranlagung 2020** vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen (**Verlustrücktrag in das Jahr 2020**).

Bei der **Veranlagung 2020** ist als Verlustrücktrag abzuziehen: 1, 2, 3, 5)

Euro

- Ich bestätige, dass der Verlust durch ordnungsmäßige Buchführung oder durch ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden ist.
- Der in das Jahr 2020 rückgetragene Verlust aus 2021 stammt von einem anderen Steuerpflichtigen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

2. Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2019

Ich beantrage den rücktragsfähigen Verlust 2021, soweit dieser im Rahmen der Veranlagung 2020 (Punkt 1) nicht abgezogen werden konnte, im Rahmen der **Veranlagung 2019** vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen (**Verlustrücktrag in das Jahr 2019**).

Bei der **Veranlagung 2019** ist als Verlustrücktrag abzuziehen: 2, 4, 5)

Euro

- Der in das Jahr 2019 rückgetragene Verlust aus 2021 stammt von einem anderen Steuerpflichtigen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

- 1) Maßgebend ist der jeweils niedrigste absolute Wert aus den Punkten a bis c (das Höchstausmaß muss nicht ausgeschöpft werden):
- Nicht ausgeglichener Verlust 2021 (negativer Gesamtbetrag der Einkünfte 2020 nach Hinzurechnung einer bei der Veranlagung 2020 allenfalls berücksichtigten COVID-19-Rücklage)
 - Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte 2020
 - 5 Millionen Euro
- 2) Der Verlustrücktrag ist in der Steuererklärung 2021 in der Kennzahl **152** als Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen.
- 3) Bei Unternehmensgruppen kann der Verlustrücktrag nur durch den Gruppenträger beantragt werden; das Höchstausmaß gemäß Punkt 1 c richtet sich nach der Anzahl der unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder zuzüglich des Gruppenträgers.
- 4) Maßgebend ist der jeweils niedrigste absolute Wert aus den Punkten a bis c:
- Durch Verlustrücktrag 2020 nicht ausgeglichener rücktragsfähiger Verlust 2021
 - Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte 2019
 - 2 Millionen Euro
- 5) Wurde das betreffende Jahr bereits rechtskräftig veranlagt, gilt der Antrag als rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO und ermöglicht eine Bescheidänderung zur Berücksichtigung eines Verlustrücktrages.

Berechnung der Körperschaftsteuer 2022

Vorläufiger Verlust (vor KöSt-Rückstellung)		0,00
Summe Korrekturen (Steuerl. Mehr-Weniger-Rechnung)		-1.000.669,05
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		-1.000.669,05
Gesamtbetrag der Einkünfte		-1.000.669,05
Einkommen		-1.000.669,05
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1988 25 % von	-1.000.669,05	0,00
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer		1.750,00
Körperschaftsteuer		1.750,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer		1.750,00
Aufwandswirksame Vorauszahlungen		-1.750,00
Aktivierung		0,00
Nachzahlung - gerundet gem. § 39 (3)		0,00
Verlust vor Steuererklärung		0,00
Aktivierung		0,00
Unternehmensrechtlicher Verlust		0,00